

Unfall auf dem Balkon: Gipserunternehmer und Bauleiter haften für die Sicherheit

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 60 Franken (1800 Franken) für einen bauleitenden Architekten, Geldstrafe von ebenfalls 30 Tagen zu 300 Franken (9000 Franken) für einen Gipserunternehmer: Dieses Urteil hat ein Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich nach einem Baustellenunfall wegen fahrlässiger Körperverletzung gefällt. Beide Strafen wurden bedingt, bei einer Probezeit von je zwei Jahren, ausgesprochen.

Wie die Neue Zürcher Zeitung in ihrer Ausgabe vom 11. Mai 2009 berichtete, musste der Strafrichter einen Unfall beurteilen, der sich im Dezember 2006 während der Bauarbeiten in einem Haus im Zürcher Kreis 2 ereignet hatte. Ein Gipser war damit beschäftigt, die Balkondecke im ersten Obergeschoss mit schweren Zementfaserplatten abzudecken; dabei stürzte er fünf Meter in die Tiefe. Das Fassadengerüst war bereits einige Tage vor dem Unfall abmontiert und nicht durch eine andere Sicherheitsvorrichtung ersetzt worden, obwohl noch Arbeiten am Balkon anstanden. Der Bauarbeiter brach sich beim Sturz das rechte Handgelenk und «wird in seiner angestammten Gipsertätigkeit nicht mehr voll arbeitsfähig» sein, wie es im Urteil heisst.

Der bauleitende Architekt und der Gipserunternehmer schoben sich gemäss NZZ nach dem Unfall gegenseitig die Verantwortung für die fehlende Arbeitsplatzsicherung zu oder vertraten die Meinung, es sei an den Arbeitnehmern gewesen, für die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes zu sorgen. Diese Auffassungen wurden vom Strafrichter verworfen. Im Gegenteil. Er sprach bei beiden Verurteilten von einem «nicht mehr leichten Verschuldenshaften».

Garantenstellung des Unternehmers

Der Gipserunternehmer wurde auf seine zivilrechtliche Verpflichtung als Arbeitgeber und die Garantenstellung ge-

genüber seinen Angestellten aufmerksam gemacht. Er hätte sich aktiv darum kümmern müssen, so der Richter, ob die Sicherheitsvorrichtungen noch vorhanden und funktionstüchtig seien, dies insbesondere deshalb, weil das Verkleiden einer Balkondecke nicht zu den alltäglichen Arbeiten seiner Angestellten gehöre.

Mitverantwortung des Architekten

Der Architekt entnahm dem Urteil, dass er in seiner Funktion als Bauleiter für die Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle ebenfalls zuständig ist, unabhängig davon, ob die Arbeiter ihm direkt unterstellt sind oder nicht. Auch er nimmt eine Garantenstellung ein, die im Strafgesetzbuch geregelt ist (Art. 229 StGB). Im konkreten Fall hat der Architekt nach Auffassung des Richters zusätzlich eine Gefahr geschaffen, weil er das Fassadengerüst entfernen liess, obwohl die Balkondecke nicht verkleidet war. Und nicht zuletzt wird im Urteil die SIA-Norm 118 erwähnt, welche die Bauleitung und den Unternehmer dazu verpflichtet, die Sicherheit der Arbeiter zu gewährleisten. ■

